

Gemeinde Nottuln



BEBAUUNGSPLAN NR. 129 ´MARTINISTIFT´

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Aufgestellt:



Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Berghaus
 MSc. –Lök Sarah Bülter

Nordhorn, im Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Methodisches Vorgehen	5
2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	5
2.1	Lage, Abgrenzung.....	5
2.2	Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren.....	12
3	Ermittlung des Artenspektrums.....	12
3.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	13
3.2	Ortsbegehung	15
3.3	Potentiell relevante Artengruppen	15
3.4	Sonstige Artengruppen	24
4	Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)	25
4.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	25
4.2	CEF-Maßnahmen	26
4.2	Konfliktanalyse.....	27
4.2.1	Avifauna.....	28
4.2.2	Fledermäuse	29
4.2.3	Amphibien	30
4.2.4	Reptilien	30
4.2.5	Fische.....	31
4.2.6	Sonstige Arten.....	31
5	Zusammenfassung.....	31
6	Literatur	33

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Grund der Lage im Außenbereich ist bislang eine bauliche Weiterentwicklung des Martinistifts nicht oder nur unter engen Restriktionen möglich. Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Martinistift“, um den gegenwärtigen Bestand zu sichern und eine geordnete Weiterentwicklung der Einrichtung zu ermöglichen.

Zur Überprüfung, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans bzw. die damit verbundene zukünftige Nutzung des Gebietes ggf. planungsrelevante Arten betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH von der Gemeinde Nottuln mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zu den **besonders geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG (sog. FFH-Richtlinie oder FFH-RL),
- Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der RL 79/409/EWG (sog. Vogelschutz-Richtlinie oder V-RL),
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO),
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten bilden dabei eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vergl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Zu den **streng geschützten Arten** gehören

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten nach Art. 1 V-RL und auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Arten) eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, umfasst die Artenschutzprüfung nachzeitigem Rechtsstand

a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL

b) Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (2010) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist gemäß VV-Artenschutz in NRW immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kommt.

1.2 Methodisches Vorgehen

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Artenschutz soll die Artenschutzprüfung in **3 Stufen** erfolgen: In **Stufe I** (Vorprüfung und Wirkfaktoren) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Für den Fall, dass die Vorprüfung in Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausschließen kann, ist in **Stufe II** eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Für die betreffenden Arten ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Ergeben sich trotz Risikomanagements und Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen, ist in **Stufe III** (Ausnahmeverfahren) zu prüfen, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

2.1 Lage, Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Außenbereich westlich des Ortsteils Appelhülsen, in einer Entfernung von ca. 2,7 km zum Ortskern, zugehörig der Gemeinde Nottuln, nahe der Gemeindegrenze zu Senden (vergl. Abb. 1). Er umfasst eine Fläche von ca. 15,5 ha. Der Geltungsbereich wird im Westen durch die Kreisstraße 11 begrenzt. In allen übrigen Richtungen grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftliche Flächen (vgl. Abb. 2).

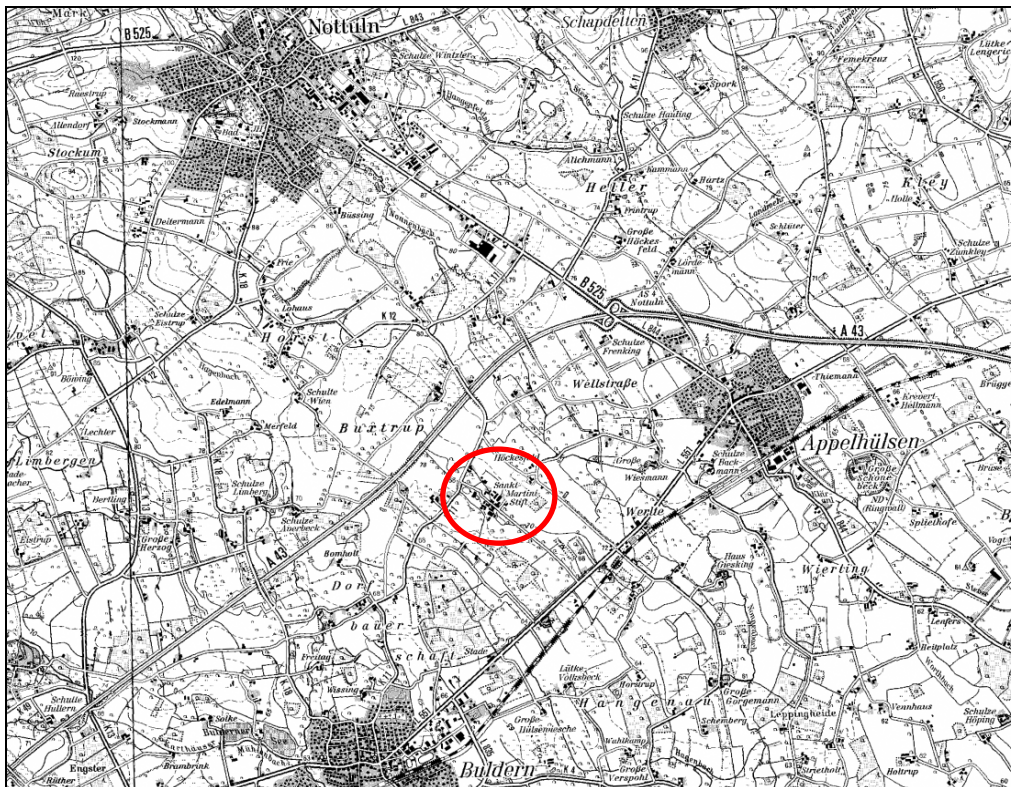


Abbildung 1: Lage des Planungsraumes im Raum (unmaßstäblich)

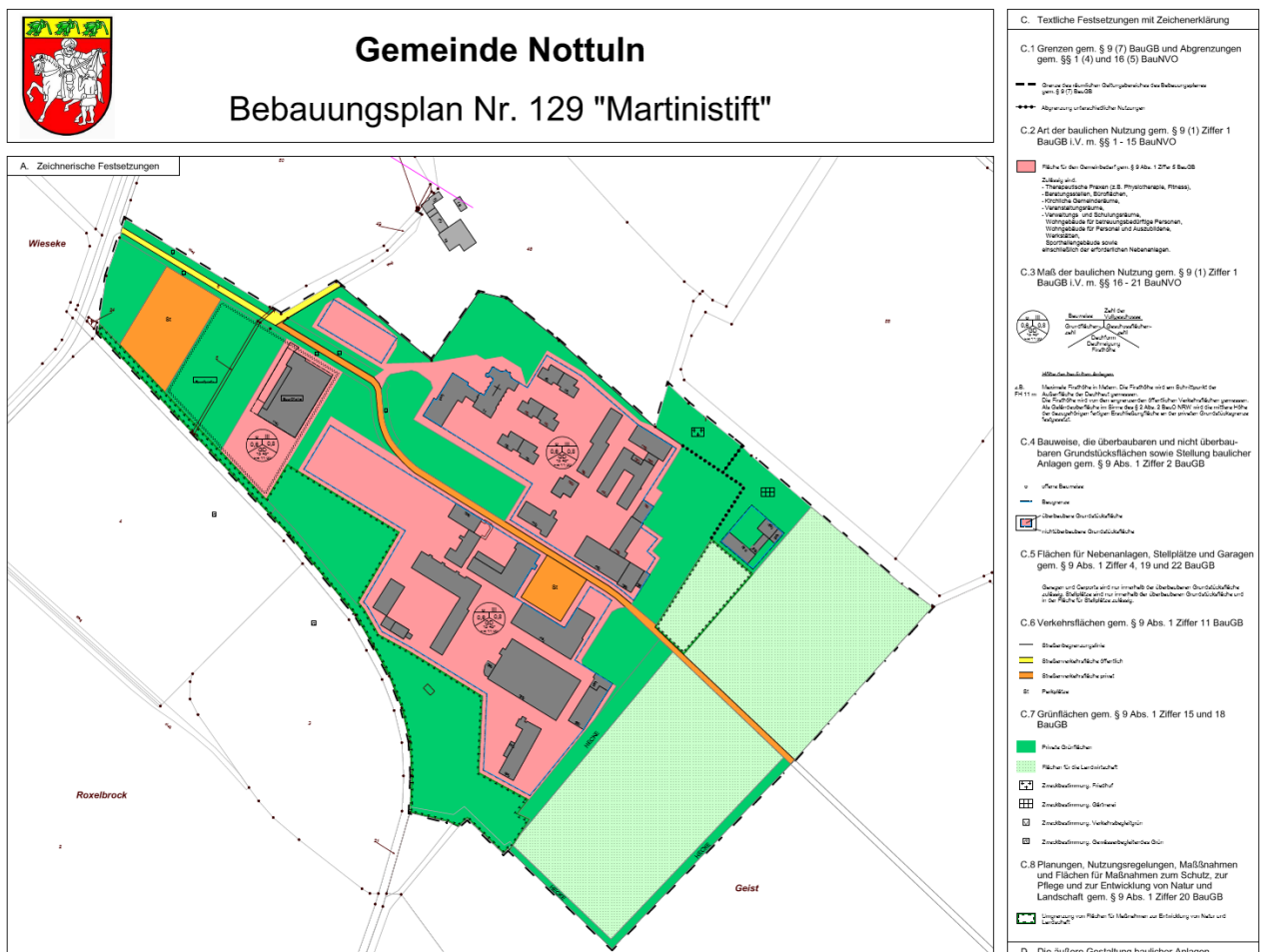


Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Planungsraumes (unmaßstäblich), Ausschnitt aus dem B-Plan

2.2 Kurzcharakterisierung des Untersuchungsraumes

Das Gebiet ist durch die Lage im Außenbereich gekennzeichnet. An allen Seiten schließt sich eine großräumige Agrarlandschaft an.

Der ca. 15,5 ha große Geltungsbereich ist durch den Martinistift geprägt. Der Kernbereich des Martinistifts lässt sich als Siedlungsbereich beschreiben, der sich in Gebäudeflächen, Grünanlagen und befestigte Flächen gliedert. Bei den Gebäuden handelt es sich unter anderem um Verwaltungs-, Wohn- und Schulgebäude, Werkstätten sowie die Kirche. Bei den Grünflächen handelt es sich in diesem Bereich um Grünanlagen der Siedlungsbereiche in Form von gepflegten Rasenflächen mit Ziergehölzen und Einzelbäumen, Schnitthecken und Zierbeeten.

Die Einfahrt zum Martinistift von der Straße „Buxtrup“ ist von einer zweireihigen Lindenallee gesäumt. Die Stammdurchmesser der Bäume variieren von ca. 30-90 cm. Im Mittel liegt der Durchmesser bei ca. 60 cm. Die Allee besteht insgesamt aus etwa 60-70 Bäumen. Die Zufahrtsstraße ist geschottert und ca. 4 m breit. Nach Norden zweigt ein geschotterter Wirtschaftsweg, der zu einem Hof führt, ab. Als Abgrenzung zum Acker verläuft entlang der nördlichen Seite eine Schnitthecke, die vor allem aus Eschen besteht. Vereinzelt stehen auch Ahorn und Weißdorn in der Hecke.

Südlich der Zufahrt liegen ein Fußballplatz, bei dem es sich um einen Ascheplatz handelt, sowie ein Beach-Volleyballfeld. Die Rasenbestände westlich des Sportplatzes sind als Intensivrasen anzusprechen. Diese werden mehrmals im Jahr kurz geschnitten. Südlich des Fußballplatzes an der westlichen Plangebietsgrenze liegt ein Feldgehölz. Dieses liegt etwa 2 m höher als die umgebenden Flächen. Prägende Arten sind Eiche, Birke, Erle, Buche, Feldahorn, Esche und Holunder mit durchschnittlichen Stammdurchmessern von ca. 20-30 cm. Die Ausnahme bilden zwei Pappeln mit einem Durchmesser von etwa 1,2 m. Diese befinden sich in der westlichen Spitze des Feldgehölzes. Östlich des Fußballplatzes befindet sich die Sporthalle des Martinistifts, die eine moderne Dreifachsporthalle im Klinkerbau ist. Südlich der Sporthalle befindet sich ein Bolzplatz in Form einer Rasenfläche. Östlich des Bolzplatzes liegt eine ca. 5 m breite Brenneselflur. Südlich ist ebenfalls ein ruderaler Saum ausgebildet. Dieser besteht aus Brennessel, Ampfer und Löwenzahn.

Östlich der Sporthalle befindet sich ein Parkbereich, der sich aus einer Rasenfläche, einem Teich und Gehölzbeständen zusammensetzt. Die Baumhecke entlang der Pferde- /Eselweide ist aus Weiden und einer Eiche aufgebaut. Die Weiden weisen Stammdurchmesser von 1,3-1,8 m auf. Die Eiche hat einen Durchmesser von ca. 30 cm. Im Unterwuchs befinden sich Pappel- und Erlensträucher. Im Bereich des Zierteiches besteht die Hecke aus Sträuchern wie Weißdorn, Weide, Birke, Eiche und Holunder. Entlang der Sporthalle sowie an der Straße ist die Hecke als Baum-Strauch-Hecke ausgeprägt. Prägende Arten sind hier Kastanie, Eiche, Robinie, Hasel und Buche. Nördlich vom Zierteich steht ein Spitzahorn mit einem Durchmesser von ca. 1,1 m. Östlich des Zierteiches befindet sich eine Buche, die einen Stammdurchmesser von etwa 20 cm besitzt. Der nierenförmige Teich befindet sich in einem bedingt naturfernen Zustand und ist in

den Randbereichen durch kleinere Schilfbestände und Gehölzstrukturen aus Erlen geprägt. Die großzügige Rasenfläche wird regelmäßig gemäht.

Südlich des Parks liegt eine Pferde-/ Eselweide. Daran grenzen südlich zwei Stallgebäude sowie eine halboffene Scheune an. Im Bereich der Pferdeställe befindet sich zum einen eine Ruderalflur mit einem Schotteruntergrund. In diesem Bereich stand früher ein Gebäude. Diese Fläche ist mit Kamille, Franzosenkraut, Katzenschweif und Gräsern bewachsen. Weiter westlich schließt sich eine Ruderalflur an, die relativ lückig ausgeprägt und mit Gräsern bewachsen ist. Westlich des Pferdestalles sind in der Ruderalflur unter anderem folgende Arten vorhanden: Spitzweigerich, Löwenzahn und Ampfer. Entlang des Hagenbachs besteht die Ruderalflur aus Brennnessel, Spreizender Melde, Ampfer und Gräsern. Außerdem befinden sich Gehölze wie Erlen und Echter Brombeere in dem Bestand. Im Bereich der landwirtschaftlichen Hoffläche befindet sich ein versiegelter Lagerplatz, der als Fahrsilo ausgeprägt ist. Hier lagern vorwiegend Gartenabfälle und Erde. Der Bereich zwischen den Gebäuden ist mit Betonplatten befestigt. Östlich des Fahrsilos befindet sich eine weitere Pferdeweide.

Im Süden des Plangebietes befinden sich zwei Feldgehölze im Bereich des Betonwerkes. Das südlichere Feldgehölz besteht vorwiegend aus Bergahorn, Feldahorn, Eiche und Esche mit Stammdurchmessern von ca. 20-60 cm. Das andere Feldgehölz ist aus Bergahorn, Feldahorn, Weißdorn, Esche und Buche aufgebaut. Die Gehölze haben einen durchschnittlichen Stammdurchmesser von ca. 20-30 cm. Am Rande des Plangebietes verläuft vom Hagenbach entlang der Pferdeweide und dem Feldgehölz sowie im weiteren Verlauf zwischen Hecke und Acker ein unbefestigter Weg. Die Pferdeweide wird von einer Baum-Strauch-Hecke an der südöstlichen und südwestlichen Seite begrenzt. Prägende Arten sind unter anderem Weißdorn, Feldahorn und eine Prunus-Art. Im Mittel weisen die Gehölze einen Stammdurchmesser von 30-40 cm auf. Einige Ausnahmen besitzen Durchmesser von bis zu 70 cm. Die Hecke ist ca. 4-5 m breit. An der nordwestlichen Seite der Pferdeweide stockt eine Baum-Strauch-Hecke auf einem ca. 1 m hohen Wall. Neben den oben genannten Arten befinden sich zudem Bergahorn und Eibe in der Hecke.

Am Schotterweg, der von Osten den Martinistift erschließt, befindet sich beidseitig ein straßenbegleitender Grassaum. Der nördliche Saum ist einer Baum-Strauch-Hecke vorgelagert. Die geschlossene Hecke besteht aus Buche, Feldahorn, Eiche, Pappel, Weißdorn und Erlen. Die Bäume innerhalb der Hecke weisen Stammdurchmesser von ca. 25 cm auf. Die Hecke ist in etwa 7 m hoch.

Nördlich des Schotterweges befindet sich ein Grasacker. Die Gebäude des Bauhofs liegen nördlich des Grasackers (im Osten des Planbereichs). Hierbei handelt es sich um einen I-förmigen, älteren Gebäudekomplex in Klinkerbauweise. Im Bereich des Bauhofes sind die befestigten Flächen entweder geschottert oder mit einem Plattenbelag (Beton) ausgelegt. Es befinden sich mehrere Einzelbäume, unter anderem Eiben, Kirschen und Eichen, in diesem Bereich.

Der Weg zum Lagerplatz ist geschottert. Am östlichen Teil des Weges vom Bauhof zum Lagerplatz stockt eine Strauchhecke, die aus Vogelkirsche aufgebaut ist. Weitere Säume liegen um

den Reitplatz sowie nördlich des Weges zum Lagerplatz, außerdem im Bereich der beiden Einzelbäume am Grasacker. Bei den Säumen am Reitplatz handelt es sich um Brennesselbestände. Prägende Arten in der Ruderalflur am Weg sind unter anderem Distel, Ampfer, Vogel-Wicke, Franzosenkraut und Günsel. Die Ruderalflur an den beiden Bäumen ist relativ lückig ausgeprägt und besteht überwiegend aus Gräsern. Der Reitplatz besitzt einen sandigen Untergrund. Südlich und westlich des Bauhof-Gebäudes liegen weitere Rasenflächen, die ebenfalls dem Intensivrasen zuzuordnen sind.

Westlich vom Bauhof gegenüber dem Friedhof liegt ein länglich geformter Löschteich, der mit einem Maschendrahtzaun eingefasst ist. Die Böschung des Teiches ist größtenteils sehr steil ausgeprägt. Westlich des Löschteiches am Friedhof steht ein schmaler Gehölzstreifen, der aus Erlen, Hasel und Eschen (Durchmesser 30-50 cm) aufgebaut ist. Östlich des Löschteiches befindet sich ein weiteres Feldgehölz, welches aus Buchen, Eschen, Feldahorn und Kastanien besteht. Die Bäume weisen Stammdurchmesser von 40-60 cm auf. Auf dem Friedhof sind keine älteren Gehölzbestände vorhanden. Östlich benachbart liegt eine Rasenfläche, die als Intensivrasen anzusprechen ist. Diese Rasenfläche wird mittig durch eine Lagerfläche des Bauhofes unterbrochen. Auf der Rasenfläche stehen zwei Einzelbäume. Es handelt sich um eine Linde mit einem Stammdurchmesser von ca. 45 cm und eine Walnuss mit einem Durchmesser von ca. 70 cm.

Westlich des Friedhofes verläuft ein wasserführender Graben, der eine Breite von ca. 1 m aufweist. Auf den Grabenböschungen stockt ein Strauchbewuchs aus Erlen. Westlich des Grabens befindet sich ein nitrophiler Rudersaum. Vorwiegend auftretende Arten sind unter anderem Brennessel und Distel.

Die Grünfläche nördlich der Kirche wird durch eine Hecke vorwiegend aus Buche, Kastanie, Esche, Hasel und Eibe gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeschildert. Der westlich der Grünfläche befindliche Teil der Hecke ist größtenteils aus mehrstämmigen Gehölzen aufgebaut. Diese weisen einen Stammdurchmesser bis zu 20 cm auf. Der nördliche Teil der Hecke besteht überwiegend aus Buchen (einstämmige Bäume) mit einem Durchmesser von 15-25 cm. Durch die Hecke zieht sich ein unbefestigter schmaler Weg. An diese Hecke schließt sich östlich eine ca. 4 m hohe Schnitthecke aus Weißdorn an.

Die Parkplatzfläche im Nordwesten untergliedert sich in geschotterte Parkstände und eine geteerte Fahrspur. Der Parkplatz ist durch eine Baum-Strauch-Hecke eingefasst. Prägende Arten sind Feldahorn, Hasel, Hainbuche, Eiche, Esche und Buche. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen im Mittel bei 20-30 cm.

Neben den vorhandenen Vegetations-/Biotopstrukturen sind hinsichtlich der Lebensraumqualitäten des Planungsraums auch die aus seiner Nutzung als Betreuungseinrichtung für Kinder und Jugendliche resultierenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang die Betriebsamkeit auf dem Gelände. Hieraus resultieren Vorbelastungen u.a. in Form von Verlärmung und Beunruhigung z.B. durch Beleuchtung oder Bewegung.



Abbildung 3: Blick in die Lindenallee / Zufahrt von der Straße „Buxtrup“



Abbildung 4: Blick in den Kernbereich auf eine Grünfläche zwischen den Gebäuden



Abbildung 5: Bereich Bauhof



Abbildung 6: Geschotterte Zufahrt zum Martinistift aus dem Osten



Abbildung 7: Blick auf die Pferdeweide im Südosten des Planbereichs mit umgebenden Heckenstrukturen



Abbildung 8: Blick auf das Feldgehölz am Betonwerk



Abbildung 9: Blick auf die Eselweide und angrenzende Ruderalflur im Südwesten des Planbereichs



Abbildung 10: Blick in den Parkbereich nördlich des Hauptweges



Abbildung 11: Blick auf den Löschteich im Park südlich des Hauptweges



Abbildung 12: Blick in den Parkbereich südlich des Hauptweges

2.2 Eingriffsbeschreibung und Wirkfaktoren

Entsprechend der Darstellungen des B-Plans ist zukünftig der überwiegende Teil des Plangebietes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtung: Einrichtung zur Kinder- und Jugendhilfe“ ausgewiesen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird einheitlich auf 0,6 festgesetzt.

Zum Martinistift gehört auch eine Sportanlage, bestehend aus einer Sporthalle sowie Sportplätzen. Diese werden durch die Festsetzung als Flächen für Sport- und Spielanlagen mit entsprechender Zweckbestimmung planungsrechtlich gesichert. Zwischen Sporthalle und Sportplätzen wird ein Bereich für eine zentrale Stellplatzanlage ausgewiesen.

Im östlichen Teil des Bebauungsplanes wurden Flächen für die Landwirtschaft mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Im Südwesten wurden zudem Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Eine weitere Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft befindet sich im Süden des Plangebiets zwischen Außenbereich und Martinistift.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird der vorhandene Friedhof als Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt. Angrenzend befindet sich eine Gärtnerei, die mit entsprechender Zweckbestimmung dargestellt wird. Außerdem werden Grünflächen beidseits der öffentlichen und zum Teil an der privaten Verkehrsfläche als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Mit der Erweiterung des Martinistifts innerhalb der festgesetzten Baugrenzen wären die Beseitigung von Gehölzstrukturen, Grünflächen sowie von Gewässern und die Versiegelung von Flächen verbunden.

Insgesamt beschränken sich die mit dem B-Plan verbundenen Auswirkungen auf den direkten bau- und anlagebedingten Lebensraumverlust. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrswege und vorhandene Gebäude werden die projektbedingten Auswirkungen in Bezug auf verschiedene Wirkfaktoren wie Habitatfragmentierung, Störungen und Habitatverschlechterung z.B. durch Lärm, Licht, Scheuchwirkung, Änderung des Mikroklimas, Erhöhung des Kollisionsrisikos etc. insgesamt als eher gering angesehen, wobei die konkreten Auswirkungen in Bezug auf streng geschützte Tierarten nachfolgend diskutiert werden. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da sich mit Umsetzung des B-Plans keine wesentlichen Nutzungsänderungen gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ergeben.

3 Ermittlung des Artenspektrums

Wie unter Punkt 1.1 dargestellt, bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf die **europarechtlich geschützten Arten** (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten) beschränkt. Es stellt sich zunächst die Frage, welche europarechtlich geschützten Arten innerhalb des Untersuchungsraumes überhaupt vorkommen können und welche nicht.

3.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Für die Ermittlung des Artenspektrums erfolgte in einem ersten Schritt die Auswertung des Messtischblattes TK 4110 in Bezug auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten. Insgesamt wird damit der Betrachtungsraum auf 50 planungsrelevante Arten reduziert, die einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung auf artenschutzrelevante Verbotstatbestände überprüft werden (vergl. Tab. 1). Dies erfolgt in einer Potenzialanalyse, in der anhand der erfassten Biotopstrukturen die Bedeutung des Geltungsbereiches für die einzelnen Arten eingeschätzt wird.

Über einen Abgleich der Habitatausstattung bzw. des Requisitenangebotes des Planungsraumes in Verbindung mit den Habitatansprüchen der in Tabelle 1 aufgeführten Arten können a priori die planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, deren Habitatansprüche sich in keinem Fall mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes überschneiden. Im vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Arten, die an Waldlebensräume oder die Agrarlandschaft gebunden sind.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4110 „Senden“ (LANUV NRW 2010; MUNLV 2007)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sicher brütend	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	sicher brütend	S
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	sicher brütend	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	sicher brütend	G
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	beobachtet zur	U

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
		Brutzeit	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sicher brütend	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sicher brütend	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	sicher brütend	G
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	S
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	sicher brütend	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	sicher brütend	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	sicher brütend	U-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	sicher brütend	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Art vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Art vorhanden	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G -

Bewertung des Erhaltungszustands nach LANUV (2010)

G	günstiger Erhaltungszustand
U	ungünstiger/ unzureichender Erhaltungszustand
S	ungünstiger/ schlechter Erhaltungszustand
†	mit positiver Tendenz
-	mit negativer Tendenz

3.2 Ortsbegehung

Zur Erfassung der Ausprägung des Untersuchungsraumes erfolgte am 05.10.2016 eine eingehende Begutachtung des Plangebietes. Ziel der Begehung bestand darin, sich einen Eindruck vom Planungsraum zu verschaffen und abzuschätzen, ob und ggf. inwieweit das Requisitenangebot des Untersuchungsgebietes den Habitatansprüchen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Tierarten entspricht, die potentiell Lebensstätten im Untersuchungsgebiet haben könnten. Diese Begehung diente dem Zweck zu entscheiden, ob projektbedingte artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind.

3.3 Potentiell relevante Artengruppen

Amphibien

Laubfrosch: nicht zu erwarten. Die Gewässer innerhalb des Gebietes sind als Laichhabitat für den Laubfrosch nicht geeignet. Entscheidend für die Nutzung als Laichgewässer ist eine intensive Besonnung der Stillgewässer, die sowohl beim Zierteich als auch beim Löschteich nicht gegeben ist. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Kammolch: nicht zu erwarten. Innerhalb des Gebietes sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden. Bevorzugt werden nur gering beschattete Gewässer. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Grundsätzlich kann ein Vorkommen von Amphibienarten innerhalb der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gewässerstrukturen allerdings nicht ausgeschlossen werden. So stellen die Stillgewässer einen geeigneten Lebensraum für z.B. Grasfrosch und Erdkröte dar.

Fische

Die Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes stellen grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für Fische dar. Das Vorkommen von planungsrelevanten Fischarten innerhalb der künstlich angelegten (bedingt) naturfernen Gewässer ist aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen allerdings auszuschließen.

Avifauna

Bei der Ortsbegehung wurde der Untersuchungsraum vollständig abgelaufen und es wurde das Requisitenangebot des Untersuchungsraums ermittelt. Baumhöhlen oder sonstige als dauerhafte Niststätten geeignete Habitatstrukturen wurden dabei festgestellt. Aufgrund der Struktur des Untersuchungsraumes ist hier überwiegend mit Brutvogelarten der Hecken und Feldgehölze sowie der Garten- und Parkanlagen zu rechnen. Das zu erwartende Artenspektrum dürfte dabei auf-

grund der Lage des Plangebietes und aufgrund der Vorbelastungen im Kernbereich auf siedlungs- und störungstolerante Arten beschränkt sein. In den angrenzenden gehölz- und grünlandreichen Randstrukturen sind allerdings auch sensitivere / planungsrelevante Arten zu erwarten.

Ergänzend wird zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 89 ff; Bezzel 1996: 68ff):

Habicht: ggf. zu erwarten. Brutplätze des Habichts sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate (Waldinseln) innerhalb des Untersuchungsraums auszuschließen. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches könnten als Jagdlebensraum für den Habicht dienen.

Sperber: ggf. zu erwarten. Brutplätze des Sperbers sind aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate (Nadelholzbestände oder seltener Laubwälder mit ausreichender Deckung) innerhalb des Untersuchungsraums auszuschließen. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagdlebensraum für den Sperber dienen.

Feldlerche: nicht zu erwarten. Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur und besiedelt u.a. offenes, reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Aufgrund der vorhandenen Gebäude- und Gehölzstrukturen kann eine Brut innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist allerdings eine Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat möglich.

Teichrohrsänger: nicht zu erwarten. Der Teichrohrsänger ist an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Da innerhalb des Untersuchungsgebiets keine größeren Schilfbestände vorhanden sind, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Eisvogel: ggf. zu erwarten. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Die Brut erfolgt in Steilwänden, Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen in der Nähe von Gewässern. Brutstätten der Art könnten sich an dem im Südwesten des Plangebietes bestehenden Bach befinden. Die Gewässer im Untersuchungsraum stellen geeignete Nahrungshabitate dar.

Baumpieper: ggf. zu erwarten. Der Baumpieper kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit höheren Gehölzen und einer strukturreichen Krautschicht vor. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Grünlandflächen einschließlich der angrenzenden Gehölzstrukturen stellen geeignete Brut- und Nahrungshabitate dar.

Graureiher: zu erwarten. Der Graureiher besiedelt Lebensräume der Kulturlandschaft, die mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte das Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen werden. Besonders die Grünländer sowie die Gewässer des Gebiets

dienen der Art als Lebensraum. Eine Brut des Reiher innerhalb des Plangebiets kann allerdings ausgeschlossen werden, da v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen als Niststandort ausgewählt werden.

Waldohreule: ggf. zu erwarten. Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleineren Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Sie kommt auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Die Art nutzt als Nistplatz alte Nester anderer Vogelarten wie z.B. Elster und Rabenkrähe. Als Jagdlebensraum kommt der Vorhabensstandort für die Waldohreule in Frage.

Steinkauz: ggf. zu erwarten. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen bevorzugt. Die Brut findet in Baumhöhlen, vor allem von Obstbäumen und Kopfweiden, sowie in Höhlen und Nischen an Gebäuden und Viehställen statt. Innerhalb des B-Plan-Gebiets sind geeignete Bruthabitate u.a. im Bereich des Kirchturms, der Stall- und sonstigen Gebäude sowie deren Dachböden und potentiell in Baumhöhlen vorhanden. Als Jagdlebensraum kommt der Vorhabensstandort in Frage.

Tafelente: nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Tafelente innerhalb des Plangebiets kann ausgeschlossen werden, da sie als Lebensraum größere Gewässer ab 5 ha oder künstliche Feuchtgebiete besiedelt.

Uhu: nicht zu erwarten. Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche.

Mäusebussard: ggf. zu erwarten. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume. Brutplätze findet die Art in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie in Baumgruppen und Einzelbäumen. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagdlebensraum für den Mäusebussard dienen.

Weißstorch: nicht zu erwarten. Der Weißstorch besiedelt offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Aufgrund des Requisitenangebotes sind Brutreviere innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Die Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Kuckuck: ggf. zu erwarten. Die Art ist ein Brutschmarotzer und kommt in einer Vielzahl verschiedener Lebensräume, wie z.B. Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern vor. Wichtig ist das Vorkommen von Wirtsvogelarten, wie Teich- und Sumpfrohrsänger oder auch Bachstelze, Rotkehlchen und Heckenbraunelle. Ein Vorkommen der Art (v.a. Nahrungshabitat), insbesondere im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.

Flussregenpfeifer: nicht zu erwarten. Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers innerhalb des Plangebiets wird ausgeschlossen, da er sandige und kiesige Ufer an größeren

Fließgewässern besiedelt. Auch Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Rohrweihe: nicht zu erwarten. Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Bruthabitate der Rohrweihe werden innerhalb des Plangebiets aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Wachtel: nicht zu erwarten. Die Flächen des B-Plan-Gebiets sind ohne Bedeutung für die Wachtel, da die Art offene, gehölzarme Landschaften besiedelt. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets wird dementsprechend ausgeschlossen.

Mehlschwalbe: ggf. zu erwarten. Die Mehlschwalbe brütet in der Nähe von geeigneten Nahrungsflächen wie insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften. Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Jagdgebiet auf Fluginsekten geeignet. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets könnten der Art als Neststandort dienen.

Mittelspecht: nicht zu erwarten. Als Lebensraum besiedelt die Art eichenreiche Laubwälder mit vorhandenem Totholz. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Ein Vorkommen des Mittelspechts ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Kleinspecht: ggf. zu erwarten. Der Kleinspecht besiedelt im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie alte Obstgärten. Die Brut findet in totem oder morschem Holz, vor allem in Weichhölzern, statt. Ein Vorkommen des Kleinspechts ist nicht auszuschließen.

Schwarzspecht: nicht zu erwarten. Die Art bevorzugt als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete und Feldgehölze mit einem hohen Totholzanteil. Ein Vorkommen des Schwarzspechts ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Baumfalke: ggf. zu erwarten. Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften. Die Art jagt über Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern; brütet in Altholzbeständen, in Feldgehölzen, Baumreihen und an Waldrändern. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagdlebensraum für den Baumfalken dienen. Auch eine Brut innerhalb der Gehölze ist potentiell möglich.

Turmfalke: ggf. zu erwarten. Besiedelt offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe zu menschlichen Siedlungen. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Turmfalke Dauergrünland, Äcker und Brachen. Als Brutplatz wählt die Art Felsnischen, Steinbrüche oder Gebäude (z.B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen). Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagdlebensraum für den Turmfalken dienen. Auch eine Brut innerhalb des B-Plan-Gebietes kann nicht ausgeschlossen werden.

Bekassine: nicht zu erwarten. Die Bekassine besiedelt Nasswiesen, Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore und kommt dementsprechend in Gebieten mit einem hohen Was-

serstand vor. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, ist ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

Rauchschwalbe: ggf. zu erwarten. Gilt als Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft. Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Jagdgebiet auf Fluginsekten geeignet. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets könnten der Art als Neststandort dienen.

Lachmöwe: nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Lachmöwe ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (Inseln, Verlandungsbereiche von Seen und Abgrabungsgewässern, Feuchtgebiete, Klärteiche) ausgeschlossen.

Nachtigall: ggf. zu erwarten. Besiedelt Gehölzbestände in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine Besiedlung des Plangebiets durch die Nachtigall ist potentiell möglich. Auch eine Brut innerhalb des B-Plan-Gebietes kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Rotmilan: ggf. zu erwarten. Die Art kommt in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Brut in Altholzbeständen, an Waldrändern und in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagdlebensraum für den Rotmilan dienen.

Feldsperling: zu erwarten. Die Art bevorzugt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus ist die der Feldsperling auch in Randlagen von Siedlungsbereichen zu finden. Im Rahmen der Ortsbesichtigung konnte die Art an den Gebäuden sowie den angrenzenden Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden.

Pirol: nicht zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Die Flächen sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ohne Bedeutung für den Pirol.

Rebhuhn: ggf. zu erwarten. Typischer Bewohner der offenen oder kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ist aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen. Die landwirtschaftlich genutzten Randbereiche könnten allerdings Teil eines Revieres sein.

Wespenbussard: nicht zu erwarten. Die Art kommt in reich strukturierten, halb offenen Landschaften mit altem Baumbestand vor. Aufgrund des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes ist das Vorkommen dieser Art innerhalb des Untersuchungsraumes auszuschließen.

Waldschnepfe: nicht zu erwarten. Die Waldschnepfe besiedelt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht. Aufgrund des

Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann die Art innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz: ggf. zu erwarten. Der Gartenrotschwanz ist eine Art der reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen / -weiden, Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten alten Mischwäldern. Darüber hinaus werden auch die Randbereiche größerer Heidelandschaften sowie sandige Kiefernwäldern besiedelt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes einschließlich der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sind geeignete Brut- und Nahrungshabitate für die Art vorhanden.

Wasserralle: nicht zu erwarten. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen wie Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen im Untersuchungsraum kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.

Turteltaube: ggf. zu erwarten. Die Art bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Innerhalb des B-Plan-Gebiets sind die Gehölzbestände als Brutplätze für die Turteltaube geeignet. Die Grünländer können als pot. Jagdgebiet genutzt werden.

Waldkauz: ggf. zu erwarten. Als Lebensraum bevorzugt die Art reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen Wälder und Baumgruppen (Brutplätze) mit offenen Flächen (Jagdgebiete) abwechseln. Innerhalb des B-Plan-Gebiets sind geeignete Bruthabitate im Bereich des Kirchturms, der Stall- und sonstigen Gebäude sowie deren Dachböden und innerhalb der Baumhöhlen vorhanden. Als Jagdlebensraum kommt der Vorhabensstandort ebenfalls in Frage.

Schleiereule: ggf. zu erwarten. Die Art gilt als Kulturfolger, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen steht. Zur Jagd werden Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz benötigte Nischen in Gebäuden (z.B. im Bereich des Kirchturms, der Stall- und sonstigen Gebäude sowie deren Dachböden) sind im Plangebiet potentiell vorhanden. Als Jagdlebensraum kommt der Vorhabensstandort ebenfalls in Frage.

Kiebitz: nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Art ist auf den Grünländern des Geltungsgebietes nicht zu erwarten. Kiebitze bevorzugen offene, weiträumige Flächen. Die im Plangebiet vorkommenden Grünländer sind kleinflächig strukturiert und durch Heckenstrukturen gegliedert.

Aufgenommene Vogelarten im Rahmen der Ortsbesichtigung am 05.10.2016

Im Rahmen der am 05.10.2016 durchgeführten Ortsbesichtigung konnten folgende Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt werden:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste NRW 2008
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	V
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	*
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe	*
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	*
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*

*-ungefährdet, V-Vorwarnliste, 3-gefährdet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten überwiegend weit verbreitete, störungstolerante Arten, die insbesondere auch in Siedlungsbereichen vorkommen, nachgewiesen werden. Hierzu zählen u.a. Amsel, Buchfink sowie Blau- und Kohlmeise. Mit Gartenbaumläufer, Kleiber und Buntspecht sind zudem Arten im Untersuchungsgebiet vertreten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind. Darüber hinaus konnten auch vier Rote-Liste Arten festgestellt werden. Die Goldammer (RL V) konnte im Bereich der Grünlandflächen im Osten des Plangebietes nachge-

wiesen werden. Potentiell stellen die Grünlandflächen mit den angrenzenden Heckenstrukturen ein geeignetes Bruthabitat für diese Art dar. Mit der Bachstelze (RL V) wurde eine weitere Rote-Liste Art aufgenommen. Der Geltungsbereich, insbesondere die Stallungen mit den angrenzenden Grünland- und Ruderalflächen, besitzen Brutrevierpotential. Da der Kartierzeitpunkt allerdings außerhalb der Brutzeit lag (Oktober) und keine detaillierte Erfassung durchgeführt wurde, können keine endgültigen Aussagen zum Status der beiden Arten getroffen werden.

Neben den genannten Arten, wurden zudem Haus- (RL V) und Feldsperling (RL 3) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei diesen beiden Arten handelt es sich um Standvögel, die vermutlich an den im Vorhabensbereich vorhandenen Gebäudestrukturen brüten und die angrenzenden Grünland- und Gehölzstrukturen als Nahrungshabitate nutzen.

Im Ergebnis der Potentialanalyse in Verbindung mit der Ortsbegehung ist mit nachstehenden Arten zu rechnen bzw. können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden:

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potentieller Status im Untersuchungs- gebiet
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NG
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	NG
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	NG
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	NG
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	BV
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	NG
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	BV
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	BV
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

Fledermäuse

Bestandserfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen erfolgten nicht. Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist ähnlich wie bei der Avifauna eine Begutachtung des Untersuchungsraumes in Verbindung mit der Erfassung des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes vorgenommen worden. Dabei ist zunächst festzustellen, dass Baumhöhlen oder sonstige Strukturen, die Versteck- bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen, beobachtet werden konnten. Insgesamt sind daher bedeutende Fortpflanzungslebensräume oder Ruhestätten (Quartiersplätze) für Fledermäuse im Plangebiet nicht auszuschließen. Auf der Grundlage der Potentialabschätzung kann ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass das Gebiet als Jagdhabitat genutzt wird.

Ergänzend wird zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet kurz Stellung genommen (MUNLV 2007: 48 ff):

Breitflügelfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art, die vorwiegend im siedlungsnahen Bereich vorkommt, jagt unter anderem in Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, aber auch über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzeinfassungen oder Gewässern. Als Quartier werden entweder Verstecke und Hohlräume in und an Gebäuden oder Baumhöhlen genutzt. Demnach ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartiersstandort geeignet.

Wasserfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Art ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil auftritt. Die Art jagt an offenen Wasserflächen, bevorzugt mit Ufergehölzen. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen. Demnach ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartiersstandort geeignet.

Fransenfledermaus: ggf. zu erwarten. Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Als Wochenstuben werden Baumquartiere genutzt. Demnach ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartiersstandort geeignet.

Kleiner Abendsegler: ggf. zu erwarten. Die Art nutzt als Wochenstuben- und Sommerquartier u.a. Baumhöhlen und –spalten. Als Winterquartier werden ebenfalls Baumhöhlen sowie auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden genutzt. Der Kleine Abendsegler jagt u.a. über Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Demnach ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartiersstandort geeignet.

Großer Abendsegler: ggf. zu erwarten. Die Art nutzt als Sommer- und Winterquartier Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften. Der Große Abendsegler jagt u.a. über Einzelbäumen, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Demnach ist das Untersuchungsgebiet sowohl als Jagdlebensraum als auch als Quartiersstandort geeignet.

Rauhhaufledermaus: nicht zu erwarten. Die Art ist eine typische Waldfledermaus, die Laub- und Kiefernwälder insbesondere in Auwaldgebieten an größeren Flüssen besiedelt. Das Plangebiet kommt weder als Jagdgebiet noch als Quartiersstandort in Frage.

Zwergfledermaus: ggf. zu erwarten. Gebäudefledermaus, die als Kulturfolger in Siedlungsbereichen vorkommt. Jagd in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen und an Straßenlaternen. Sommer- und Winterquartiere sowie Wochenstuben, die in Spalten in und an Gebäuden angelegt werden, sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus könnte das Plangebiet potentiell zur Jagd nutzen.

Braunes Langohr: ggf. zu erwarten. Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Demnach könnte die Art das Plangebiet zur Jagd nutzen. Als Wochenstuben werden Baumhöhlen und auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Somit ist auch eine Quartiersnutzung nicht auszuschließen.

Reptilien

Zauneidechse: ggf. zu erwarten. Die Zauneidechse besiedelt offene, wenig bewirtschaftete Flächen. Aufgrund der intensiven Nutzung des Planbereiches und der regen menschlichen Aktivitäten wird ein Vorkommen der Zauneidechse im Kernbereich des Untersuchungsraums nahezu ausgeschlossen. Allerdings kann ein Vorkommen an den Rändern des Untersuchungsgebiets z.B. im Bereich des Bauhofes / Reitplatzes oder des Betonwerkes bzw. der Pferdestallungen nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Sonstige Artengruppen

Die Ortsbegehung ergab keine Hinweise und Anhaltspunkte, dass das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes neben Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien weiteren streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten Lebensraum bietet. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, weitere Arten zu betrachten.

4 Vorprüfung artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe I)

Bevor nachfolgend artenschutzrechtliche Konflikte näher analysiert werden, erfolgt zunächst eine Darstellung von Maßnahmen zum Risikomanagement. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden dann bei der Analyse von möglichen Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG mit berücksichtigt.

4.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind im Rahmen des Risikomanagements die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

Erhalt von Gehölzstrukturen

Die innerhalb des B-Plan Gebietes vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben in weiten Bereichen erhalten. Dies gilt zum einen für die geschützte Lindenallee, die zum Erhalt festgesetzt wird. Zum anderen wird ein Großteil der wertgebenden Gehölzstrukturen (insbesondere als Bestandteil der äußeren Eingrünung) durch Übernahme in die ausgewiesenen Grünflächen in ihrem Bestand gesichert.

Bauzeitenregelungen für das Beseitigen von Gehölzen und das Freilegen von Flächen

Das Beseitigen von Gehölzen und das Freilegen von Flächen ist in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September nicht zulässig. Ausnahmsweise kann eine Abweichung zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt. Im Falle eines Nachweises sind Anzahl, Ort und Anbringung der notwendigen Ersatzquartiere auf Grundlage der gutachterlichen Bewertung festzulegen.

Fachkundige Begleitung von Baumfällungen

Vor dem Fällen von Bäumen sind vorhandene Baumhöhlen auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Dies bezieht sich sowohl auf besetzte als auch unbesetzte Fledermausquartiere. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises sind die Fällarbeiten sofort einzustellen. Die Fortsetzung der Fällarbeiten ist erst zulässig, wenn Ort, Anzahl und Anbringung der notwendigen Ersatzquartiere auf der Grundlage einer gutachterlichen Bewertung mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

Fachkundige Begleitung für das Abbrechen von Gebäuden

Vor dem Abbrechen von Gebäuden sind diese vorab auf Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen zu kontrollieren. Dies bezieht sich sowohl auf besetzte als auch unbesetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Fledermausquartiere. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In jedem Fall ist die Fortsetzung der Abrissarbeiten erst zulässig, wenn Ort, Anzahl und Anbringung der notwendigen Ersatzquartiere auf der Grundlage einer gutachterlichen Bewertung mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind.

Die Regelung ist auf Gebäude beschränkt, die vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplans errichtet worden sind.

Schutz von Gehölzbeständen

Angrenzende und zu erhaltende Gehölzbestände sowie Einzelbäume sind während der Bauzeit durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen (gem. RAS-LP 4 und DIN 18920).

Umweltbaubegleitung

Um sicherzustellen, dass die entstehenden Beeinträchtigungen so gering wie möglich ausfallen und die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung fachgerecht umgesetzt werden, ist eine Überwachung der artenschutzrechtlich umzusetzenden Maßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich. Die Umweltbaubegleitung ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt.

4.2 CEF-Maßnahmen

Anlage von Ersatzlebensräumen für Reptilien

Im Zuge der Vorhabensplanung werden teilweise Biotoptypen im Randbereich des Untersuchungsgebietes überplant, die geeignete Lebensräume für Reptilien darstellen. Hierzu gehören z.B. die Lebensraumstrukturen im Bereich des Betonwerkes bzw. der Stallungen. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind auf der im Süden befindlichen Fläche für „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Fläche 5.2) geeignete Ersatzlebensräume /-strukturen zu schaffen. Hierzu ist im Süden der Fläche ein Lesesteinhaufen in Kombination mit Holzhaufen („Eidechsenburgen“) anzulegen. Die Steinhaufen sollten aus flachen, unterschiedlich großen Steinen bestehen und mit Sand, Kies und lockerer Erde versetzt werden. Die Holzhaufen sind aus verschiedenen dicken Ästen,

Wurzelstöcken und Stammresten herzustellen.

Anlage von Ersatzlebensräumen für Amphibien

Die Gewässer innerhalb des Untersuchungsraumes stellen geeignete Amphibienlebensräume dar. Im Zuge der Vorhabensplanung ist die Überplanung des im Südwesten befindlichen Teiches vorgesehen. Um Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden Amphibienarten zu vermeiden sind geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Hierzu sind auf den Flächen für „Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Fläche 5.1 und 5.2) ein Teich sowie eine Blänke mit einer Größe von jeweils ca. 600 m² anzulegen. Darüber hinaus ist bei der Zuschüttung der Gewässer eine Umweltbaubegleitung mit Fachpersonal einzusetzen. Im Rahmen der UBB ist zu gewährleisten, dass die vorhandenen Amphibien fachgerecht geborgen und in die Ersatzgewässer umgesetzt werden. Dies gilt ebenso für die im Gewässer vorkommenden Fischarten.

4.2 Konfliktanalyse

Gemäß der unter Punkt 1.2 dargestellten Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der dargestellten projektbedingten Wirkfaktoren erfolgt nachfolgend auf der Grundlage der unter Punkt 3 aufgeführten Informationen zum Vorkommen von streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten eine Vorprüfung zu möglichen projektbedingten artenschutzrechtlichen Konflikten. Dabei werden die unter Punkt 4.1 genannten Maßnahmen zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit berücksichtigt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die **europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten** ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

4.2.1 Avifauna

In Bezug auf die Avifauna erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach kann ein Vorkommen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten nicht ausgeschlossen werden (vergl. Kap. 3.3). Baumhöhlen wurden bei der örtlichen Bestandsaufnahme festgestellt, allerdings bleiben die Gehölze größtenteils erhalten, z.B. die Lindenallee. Die wertvollen Gehölzbestände in Form von Baum-Strauch-Hecken / Baumgruppen oder älteren Einzelbäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes bleiben ebenfalls erhalten und können dementsprechend ihre Lebensraumfunktion weiterhin in gleichartiger Art und Weise erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können als Jagd- und Nahrungslebensraum für u.a. Greifvögel und verschiedene Singvogelarten dienen. Die im Osten gelegenen Flächen werden im B-Plan als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt und bleiben somit erhalten. Darüber hinaus befinden sich im Südwesten des Geltungsbereichs Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Flächen stehen den vorkommenden Vogelarten weiterhin als Brut- und Nahrungshabitat zur Verfügung. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb dieser Bereiche bewirken eine zusätzliche ökologische Aufwertung.

Innerhalb des B-Plan-Gebiets sind geeignete Bruthabitate für Eulenvögel und Käuze im Bereich des Kirchturms, der Stall- und sonstigen Gebäude sowie deren Dachböden vorhanden. Als Jagdlebensraum kommt der Vorhabensstandort ebenfalls für diese Arten in Frage. Da es nur zu geringen baulichen Veränderungen in Form von einer Erweiterung des Martinistifts und es demzufolge nur zu einer unerheblichen Verkleinerung des Jagdlebensraums kommt, sind die Populationen der Arten nicht beeinträchtigt. Die Möglichkeiten der Brut können weiterhin genutzt werden. Um artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit dem Abriss von Gebäudestrukturen und vorkommenden Brutvögeln ausschließen zu können, sind die entsprechenden Gebäude vor Abriss auf Brut- und Niststätten zu kontrollieren. Sollten Brutplätze innerhalb oder an den Gebäuden nachgewiesen werden, sind die Abrissarbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. In jedem Fall sind geeignete Ersatzquartiere in der näheren Umgebung anzubringen.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Jagdgebiet auf Fluginsekten für die Mehl- und die Rauchschnabe geeignet. Das Vorhaben führt zu einer geringen Verkleinerung des Jagdgebietes. Die Population selber wird durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Die Gebäude innerhalb des Plangebiets könnten der Art als Neststandort dienen. Diese bleiben größtenteils erhalten. Somit bleiben auch potentielle Nistmöglichkeiten bestehen.

Gehölzbrütende Vogelarten, wie z.B. Kleinspecht und Nachtigall, sind innerhalb der Gehölzbestände des Planbereichs nicht auszuschließen. Da mit der Umsetzung des B-Plans nur geringe Veränderungen des Plangebiets einhergehen und der Großteil der wertgebenden Gehölzstruktu-

ren erhalten bleibt, ist nur von einer unerheblichen Verkleinerung des Lebensraums auszugehen. Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Offenlandarten, wie u.a. des Rebhuhns, am Rand des Plangebiets ist nicht auszuschließen. Die Grünländer und Saumstrukturen bleiben allerdings größtenteils erhalten. Somit ist nur von einer unerheblichen Verkleinerung des Lebensraums der Art auszugehen. Für die Art wertvolle Lebensraumstrukturen werden nicht überplant. Außerdem bietet die umgebende Feldflur der Art weiterhin genügend alternativen Lebensraum.

Innerhalb des B-Plan-Gebiets sind die Gehölzbestände als Brutplätze für die Turteltaube geeignet. Die Grünländer können als pot. Jagdgebiet genutzt werden. Da sich in der Umgebung ausreichend potentielle Möglichkeiten der Brut sowie der Jagd befinden, ist die Population der Art nicht beeinträchtigt. Vorkommen des Gartenrotschwanzes sowie des Baumpiepers sind im Randbereich des Plangebietes, angrenzend zu den umgebenden Grünlandflächen nicht auszuschließen. Des Weiteren stellen die Gewässer ein potentielles Nahrungshabitat für den Eisvogel dar, Brutreviere könnten im Bereich des südwestlich verlaufenden „Hagenbachs“ liegen. Mit Umsetzung des B-Plans werden keine für diese Arten wertvollen Habitatstrukturen entfernt bzw. überplant. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dementsprechend auszuschließen. Für die im Rahmen der Ortsbesichtigung festgestellten Rote-Liste Arten (Goldammer, Bachstelze, Haus- und Feldsperling) besitzt das Untersuchungsgebiet ebenfalls geeignete Brut- und Nahrungsräume. Da im Rahmen der Planung weder großflächig Gebäude entfernt, Grünlandflächen überplant oder Gehölzbestände gerodet werden sollen, bleiben die wertgebenden Biotopstrukturen erhalten. Negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans sind demzufolge für die genannten Arten auszuschließen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Die strukturelle Ausprägung des Plangebietes, insbesondere mit den bestehenden Gehölzen, lässt darauf schließen, dass ein Vorkommen von sieben der acht planungsrelevanten Fledermausarten möglich erscheint. Zu den Arten, deren Vorkommen als möglich eingestuft werden, gehören die **Breitflügelfledermaus, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus, der Kleine Abendsegler, der Große Abendsegler, die Zwergfledermaus und das Braune Langohr.**

Bei diesen Arten ist eine Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat potentiell möglich bzw. kann eine derartige Nutzung auf Grundlage einer Potentialanalyse nicht gänzlich ausgeschlossen

werden. Aufgrund der geringen Veränderungen innerhalb des Geltungsbereiches und den umgebenden landwirtschaftlichen Strukturen, die weiterhin als Jagdgebiet zur Verfügung stehen, tritt durch die Umsetzung des B-Planes keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten ein. Auch nach der Umsetzung des Bauleitplanes bestehen weiterhin potentielle Jagdbereiche innerhalb des Plangebietes (z.B. Grünländer, Heckenstrukturen).

Ebenso erscheint es möglich, dass diese Arten Quartiere innerhalb der Gehölzbestände sowie an und in Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes besitzen. Somit kann ein Vorkommen von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Ein Großteil der Gehölze innerhalb des Plangebiets bleibt erhalten, z.B. die Lindenallee. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden, sind die in Kap. 4.1 dargestellten Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insbesondere zu Baumfällungen und Gebäudeabriss) sind mit dem Vorhaben keine Auswirkungen verbunden, die erhebliche Störungen verursachen und zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen der Fledermausarten führen könnten.

4.2.3 Amphibien

Bestandserfassungen von Amphibien erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Innerhalb des Gebietes sind keine geeigneten Laichgewässer für die planungsrelevanten Arten Laubfrosch und Kammmolch vorhanden. Grundsätzlich kann ein Vorkommen von Amphibien innerhalb der im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer allerdings nicht ausgeschlossen werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind mit der Entfernung von vorhandenen Gewässerstrukturen geeignete Ersatzgewässer für die im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten anzulegen. Als CEF-Maßnahme sind auf den Flächen im Südwesten des Geltungsbereichs geeignete Amphibiengewässer herzustellen. Darüber hinaus ist bei gewässerbeanspruchenden Baumaßnahmen ebenfalls eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, um eine fachgerechte Umsiedlung der Tiere zu gewährleisten (siehe Kap. 4.1). Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichmaßnahmen können somit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.4 Reptilien

Bestandserfassungen von Reptilien erfolgten innerhalb des Planungsraumes nicht. Es erfolgte eine Ermittlung des Artbestandes durch einen Abgleich der Habitatsprüche der planungsrelevanten Art des betroffenen Messtischblattes mit dem Requisitenangebot des Untersuchungsraumes. Danach kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Art Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Planbereiches und der regen menschlichen Aktivitäten wird ein Vorkommen der Zauneidechse im Kernbereich ausgeschlossen. Ein Vorkommen am Rand des Plangebiets ist nicht auszuschließen. Im Rahmen der geplanten Bauvorhaben werden die

Randstrukturen des Plangebietes teilweise in Anspruch genommen (z.B. im Bereich der Stallungen). Um Beeinträchtigungen der Art zu vermeiden, sind geeignete Ersatzhabitate („Eidechsenburgen“) für die Reptilienart auf der Grünlandfläche im Süden des Geltungsbereichs zu schaffen. Darüber hinaus bietet die umgebende Feldflur der Art weiterhin genügend alternativen Lebensraum. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschließen.

4.2.5 Fische

Ein Vorkommen von Fischen innerhalb der im Vorhabensbereich vorhandenen Gewässer ist nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten sind allerdings aufgrund nicht geeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind die vorkommenden Tiere bei Überplanung der Gewässer abzufangen und in ein geeignetes Ersatzgewässer umzusetzen.

4.2.6 Sonstige Arten

Projektbedingte Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten (vergl. Punkt 3.4). Weitergehende Untersuchungen werden diesbezüglich nicht als erforderlich angesehen.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung galt es zu beurteilen, ob und ggf. inwieweit es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 „Martinistift“ vorhabensbedingt zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt bzw. kommen könnte.

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung im Oktober 2016 in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von planungsrelevanten Arten ergab die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1 der ASP), dass Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Gruppe der Fledermäuse, der Avifauna, der Reptilien sowie ggf. der Amphibien innerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausgeschlossen werden können.

Bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF- Maßnahmen werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht erfüllt werden.

Hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich vorhabensbedingt nicht verschlechtern, sofern die dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Da es durch die Umsetzung des Bebauungsplan lediglich zu einer unerheblichen Verkleinerung des Lebensraumes der Arten kommt, ein Großteil der vorhandenen Lebensraumstrukturen erhalten bleibt und sich betriebsbedingt keine wesentlichen Veränderungen ergeben, kann keine Beeinträchtigung der Populationen festgestellt werden.

Projektbedingt kommt es zudem unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass **für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorhabensbedingt bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.** Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher mit der Umsetzung des Bebauungsplans nicht verbunden.

Nordhorn, 26.10.2016

MSc.-Lök Sarah Bülter

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am
01.03.2010.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und
Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber.
18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-
RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206
vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Re-
publik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens
und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN
VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER
RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLA-
NUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 -
616.06.01.17. in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

BEZZEL, E (1996): BLV-Handbuch Vögel. 2. Auflage. München: BLV.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV
NRW) (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 06.10.2016,
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Ge-
fährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf: Domröse Druck.